



HVBG

HVBG-Info 16/1992 vom 30.06.1992, S. 1463 - 1468, DOK 754.1/017-BGH

**Keine Haftungsfreistellung (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 636, 637 RVO)
des Schädigers bei Rangelei mit Verletzungsfolge unter
Mitschülern nach Busheimfahrt vom Unterricht - BGH-Urteil vom
28.04.1992 - VI ZR 284/91**

Keine Haftungsfreistellung (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 636, 637 RVO)
des Schädigers bei Rangelei mit Verletzungsfolge unter
Mitschülern nach Busheimfahrt vom Unterricht;

hier: Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 28.04.1992

- VI ZR 284/91 - (Zurückverweisung an das OLG)

Der BGH hat mit Urteil vom 28.4.1992 - VI ZR 284/91 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Kommt es nach Schulschluß auf der Heimfahrt in einem (Schul-)Bus
zwischen zwei Schülern zu Reibereien, die nach dem Aussteigen in
eine tätliche Auseinandersetzung mit Körperschäden münden, so
liegt darin nicht ein zur Haftungsfreistellung des Schädigers
führender schulbezogener Unfall.

Orientierungssatz:

Der für die Haftungsfreistellung des Schädigers erforderliche
enge schulische Bezug wird nicht schon dadurch begründet, daß die
Verletzung eines Schülers durch einen anderen noch die Auswirkung
von Aggressionen ist, die der Schädiger während des
Schulunterrichts auf- und in der seither verflossenen Zeit noch
nicht wieder abgebaut hat (Abgrenzung LG Düsseldorf, 1985-12-20,
20a S 139/85, NJW 1986, 1945 und LG Freiburg (Breisgau),
1982-03-02, 9 S 328/81, VersR 1982, 1001).